

Destinatärsreglement

der

Stiftung des Ärztevereins Klinik Stephanshorn

Das vorliegende Reglement der Stiftung des Ärztevereins Klinik Stephanshorn über die Zusprennung von Begünstigungen beruht auf der Stiftungsurkunde vom 29. Mai 2012 und ergänzt bzw. führt die dortigen Regelungen in Bezug auf die Zusprennung von Stiftungsmitteln zugunsten der Destinatäre aus.

Potentielle Destinatäre Artikel 1

Gestützt auf Art. 2 Abs. 1 und 2 der Stiftungsurkunde vom 29. Mai 2012 kommen als potentielle Destinatäre insbesondere in Frage:

1. Personen und deren Angehörige, die an Unfallfolgen oder Krankheiten leiden;
2. Kinder und Jugendliche in Notlagen;
3. Institutionen, welche Ziele verfolgen, die mit dem Stiftungszweck gemäss Art. 2 Abs. 1 der Stiftungsurkunde vom 29. Mai 2012 übereinstimmen;
4. wissenschaftliche Forschungsprojekte im Bereich der Medizin;
5. Studenten, Doktoranden und Habilitanden im Fach Medizin.

Verwirklichung des Stiftungszwecks Artikel 2

- ¹ Der Stiftungsrat kann sowohl von sich aus Projekte initiieren als auch auf Gesuche hin Beiträge zusprechen.
- ² Für die Einreichung und die Behandlung von Gesuchen sind die nachfolgenden Bestimmungen massgebend.

Einreichung von Gesuchen Artikel 3

Das Antragschreiben ist vom Gesuchsteller bzw. einer vertretungsberechtigten Person schriftlich beim Sekretariat der Stiftung einzureichen. Es besteht unter keinen Umständen ein Anspruch auf Leistungen der Stiftung.

Inhalt der Gesuche Artikel 4

Die Gesuche müssen insbesondere folgende Angaben enthalten:

1. Beschreibung der zu unterstützenden Tätigkeit bzw. des zu unterstützenden Projektes mit Angaben betreffend Zielperson, Zielgruppe, Bedürfnis (Anlass, Ausgangslage, Hintergrund) und Zielsetzung (kurzfristig oder längerfristig);
2. Angaben zur Methodik bzw. Vorgehensweise hinsichtlich der Projektverwirklichung/Zielerreichung;

3. Kostenplan mit Angaben über Einnahmen und Ausgaben, den Kapitalbedarf, den Verwendungszweck, die Eigenleistungen der Gesuchsteller sowie von Dritten erbrachte finanzielle Leistungen.

Verfahren

Artikel 5

- ¹ Der Antragsteller hat sein Gesuch samt allen Unterlagen beim Sekretariat schriftlich einzureichen.
- ² Der Sekretär bereitet in Absprache mit dem Präsidenten die Behandlung der Gesuche durch den Stiftungsrat vor. Es können insbesondere ergänzende Auskünfte bei den Gesuchstellern sowie eine Stellungnahme durch Aussenstehende (Fach-Personen) eingeholt werden. Anschliessend folgt die Beratung und Beschlussfassung im Stiftungsrat. Einem Gesuch kann der Stiftungsrat auch nur teilweise entsprechen oder die Gewährung von Beiträgen an Auflagen zu knüpfen. Die Stiftungsratsbeschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg erfolgen, falls kein Mitglied mündliche Beratung verlangt (vgl. Art. 5 Ziff. 6 der Stiftungsurkunde).
- ³ Sofern das Gesuch vollständig ist, fällt der Stiftungsrat innerhalb von vier Monaten einen Entscheid.
- ⁴ Der Entscheid des Stiftungsrats ist endgültig.

Rechenschaftspflicht

Artikel 6

Unterstützte Institutionen und Personen haben den Stiftungsrat nach Projektabschluss, im Fall einer fortlaufenden Unterstützung jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres, über den Verlauf des Projekts und über die Verwendung der zugesprochenen Beiträge zu berichten. Dem Bericht ist eine Abrechnung beizulegen, wobei dem Stiftungsrat auf Verlangen Einsicht in die Buchhaltung mit Einschluss der Belege zu gewähren ist.

Rückerstattung

Artikel 7

Der Stiftungsrat behält sich das Recht vor, Beiträge, die nicht entsprechend dem Gesuch verwendet oder nur teilweise benötigt wurden ganz oder teilweise zurückzufordern und noch nicht ausbezahlte Beiträge zurückzubehalten.

Inkrafttreten

Artikel 8

Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat am 26. Februar 2013 genehmigt und tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht per sofort in Kraft.

Der Präsident:



Dr. med. Robert Schönenberger

Der Vizepräsident:



Dr. Steffen Tolle

Der Sekretär:



RA Paul Schwizer